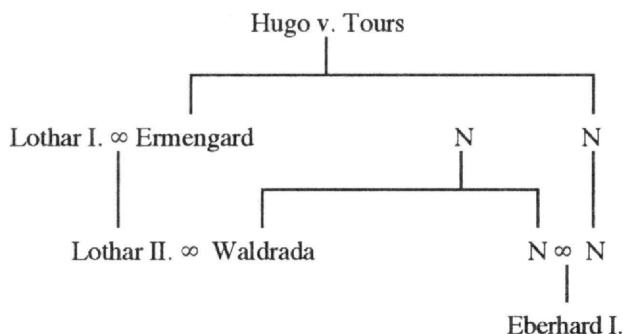


überhaupt keine Blutsverwandtschaft bestanden habe, sondern lediglich zwischen dem erwiesenermaßen etichonenblütigen Lothar II. und Eberhard<sup>44</sup>. Der Aussage in der Vita S. Deicoli von der Blutsverwandtschaft zwischen Waldrada und Eberhard I. wird von Vollmer kein Wahrheitsgehalt zugebilligt.

Es ist jedoch, wie leicht gezeigt werden kann, entgegen Vollmers Auffassung durchaus möglich, daß jener Graf Eberhard I. auch mit Waldrada in einem Blutszusammenhang gestanden hat, so wie es von der Vita S. Deicoli behauptet wird, ohne daß in diesem Falle eine unzulässige Nahehe zwischen Lothar II. und Waldrada vorausgesetzt werden muß. Angenommen, Eberhard I. wäre ein Neffe Waldradas gewesen, so kämen ein Bruder oder eine Schwester Waldradas als Vater bzw. als Mutter Eberhards in Betracht. Es ist bei dieser Konstellation nämlich nicht zwangsläufig, daß die Etichonenabstammung Eberhards auf Waldrada und ihre blutsmäßige Verwandtschaft zurückzuführen ist, sondern es könnte doch durchaus ein Ehepartner des besagten Bruders bzw. der Schwester Waldradas aus der Etichonenfamilie stammen. Zur Verdeutlichung dieses Sachverhalts mag Tafel 2 dienen.

**Tafel 2**

Beispiel für eine mögliche Blutsverwandtschaft Waldradas mit Eberhard I.



Ein Ehehindernis aus verwandtschaftlichen Gründen zwischen Lothar II. und Waldrada läge, wie man deutlich erkennen kann, in diesem Falle keineswegs vor. Ähnliches gilt natürlich auch bei einem nicht so nahen Verwandtschaftsgrad wie Tante-Neffe zwischen Waldrada und Eberhard, der in Tafel 2 skizziert ist. Der Blutszusammenhang Waldradas mit Eberhard wäre trotz der erwiesenen Nichtblutsverwandtschaft Waldradas mit den Etichonen gegeben, und die Aussage der Vita S. Deicoli erführe somit eine Bestätigung. Eberhard wäre bei dieser Konstellation sowohl mit Waldrada als auch mit Lothar II. blutsverwandt.

<sup>44</sup> VOLLMER, Etichonen, S. 176 f. mit Anm. 291. Vollmer führt als Folgerung seiner Beweisführung aus: „So kann die *consanguinitas* Eberhards, die Eberhard den Rechtsgrund zur Usurpation der Abtei Lure abgeben muß, nur auf der Blutsverwandtschaft des als etichonenblütig erwiesenen Lothars II. (Enkel Hugos von Tours) und dem damit ebenfalls in den etichonischen Blutszusammenhang rückenden Grafen Eberhard erklärt werden“ (Zitat, ebda., S. 177).